

# Vertrag zur Durchführung des schulischen Schwimmunterrichts (Schulschwimmvertrag)

Zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch die Behörde für Schule und Berufsbildung  
Hamburger Straße 31, 22083 Hamburg,

nachstehend „BSB“ genannt,

und der Bäderland Hamburg GmbH, Weidenstieg 27, 20259 Hamburg,

nachstehend „BLH“ genannt,

wird folgender Vertrag geschlossen:

## § 1 Vertragszweck

Der schulische Schwimmunterricht ist im Rahmen des Sportunterrichts Teil des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrags nach § 2 Hamburgisches Schulgesetz vom 16. April 1997 (zuletzt geändert am 19. Februar 2013). Die BLH stellt der BSB ihre Schwimmstätten und die für den Übungsbetrieb vorhandenen Einrichtungen zur Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichts in der 3. und 4. Klasse sowie des fakultativen Schwimmunterrichts in weiteren Klassenstufen nach Maßgabe dieses Vertrages zur Verfügung. Darüber hinaus führt BLH den obligatorischen Schwimmunterricht sowie die Schwimmförderung im Programm „Wasser entdecken“ durch fachlich geeignete Schwimmlehrerinnen oder -lehrer durch. Hiervon ausgenommen ist der obligatorische Schwimmunterricht an den Regionalen Bildungs- und Beratungszentren (ReBBZ) und den Sonderschulen\* sowie das fakultative Schulschwimmen.

## § 2 Nutzungsstunden

- (1) BLH stellt der BSB ein Mengenkontingent (Nutzungsstunden) pro Schuljahr zur Verfügung (siehe Anlage 1). Diese verteilen sich auf 36 Wochen je Schuljahr. Eine Nutzungsstunde umfasst 45 Minuten Wasserzeit sowie 15 Minuten Organisationszeit. Pro Nutzungsstunde können in der Regel zwei Klassen gleichzeitig die Schwimmstätte nutzen. In Ausnahmefällen werden Nutzungsstunden für nur eine Klasse angeboten, welche im Sinne des Absatzes 2 als ½ Nutzungsstunde gezählt werden.
- (2) Für den obligatorischen Schwimmunterricht der Schülerinnen und Schüler der 3 und 4. Klasse werden ab dem Schuljahr 2014/15 insgesamt 9.738 Nutzungsstunden pro Schuljahr mit 29.214 Schwimmlehrerstunden angeboten.
- (3) Für das Förderprogramm „Wasser entdecken“, welches im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichtes angeboten wird, werden ab dem Schuljahr 2014/15 je nach Bedarf insgesamt 2.592 zusätzliche Schwimmlehrerstunden zur Verfügung gestellt.
- (4) Für das fakultative Schulschwimmen, schulsportliche Wettbewerbe, die Lehrerfortbildung sowie den Schwimmunterricht in den Sonderschulen und den ReBBZ werden ab dem Schuljahr 2014/15 insgesamt 2.592 Nutzungsstunden pro Schuljahr angeboten.
- (5) Im Rahmen des vereinbarten Mengenkontingentes (12.330 Nutzungsstunden, 29.214 Schwimmlehrerstunden für das obligatorische Schwimmen und 2.592 Schwimmlehrer-

\* Als Sonderschulen gelten: Sprachheilschulen, Förderschulen und spezielle Sonderschulen (geistig Behinderte, Körperbehinderte, Blinde und Sehbehinderte etc.)

stunden für die Schwimmförderung) liegen auch Änderungen, die zu einer Abweichung von jeweils bis zu drei Prozent führen, ohne dass dies auf die Höhe des Nutzungsentgeltes Einfluss hätte.

- (6) BLH erstellt für das jeweils abgelaufene Schuljahr, spätestens jedoch bis zum 30.09., eine Schlussabrechnung über die angefallenen Wasserzeiten und Schwimmlehrerstunden. Soweit es unter Berücksichtigung von § 2 Abs. (5), Satz 1 zu einer Nachberechnung kommt, erstellt BLH auf Basis von § 5 eine Rechnung, zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer, die sofort ohne Abzug zu begleichen ist. Führt die Abrechnung unter Berücksichtigung von § 2 Abs. (5) zu einer Erstattung, so wird dieser Betrag auf die Rechnung gemäß § 5 Abs (5) für das nächste Schuljahr als Gutschrift gen.

### § 3 Schwimmunterricht

- (1) BLH erteilt allen Schulerinnen und Schülern im Rahmen des obligatorischen Schwimmens Schwimmunterricht durch fachlich und pädagogisch geeignete Schwimmlehrerinnen oder -lehrer\*. Die eingesetzten Schwimmlehrerinnen oder -lehrer nehmen regelmäßig (in der Regel jährlich) an Fortbildungen zum Thema Schwimmen lernen teil, die Schwimmlehrer des Förderschwimmens sollen zu Beginn jedes Halbjahres an einer Koordinationsveranstaltung teilnehmen.
- (2) Der Schwimmunterricht erfolgt auf der Basis des als Anlage 2 beigefügten Fachlichen Rahmenkonzepts Schulschwimmen.
- (3) Beim Schwimmunterricht werden bei gleichzeitiger Nutzung einer Nutzungsstunde durch zwei Klassen die Klassen in drei leistungshomogene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen werden getrennt durch drei Schwimmlehrerinnen und -lehrer unterrichtet. Bei Nutzung einer Nutzungsstunde durch eine Klasse wird die Klasse in zwei leistungshomogene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen werden getrennt durch zwei Schwimmlehrerinnen oder -lehrer unterrichtet (siehe dazu Anlage 3: Konstellationen Schwimmlehrereinsatz).
- (4) In Bädern, in denen das Programm „Wasser entdecken“ umgesetzt wird, werden die Schülerinnen und Schüler bei zwei teilnehmenden Klassen in vier homogenen Gruppen aufgeteilt. Bei Nutzung einer Nutzungsstunde durch eine Klasse wird die Klasse in drei leistungshomogene Gruppen aufgeteilt. Die Gruppen werden getrennt durch vier Schwimmlehrerinnen und -lehrer unterrichtet. Die Gruppe der schwimmschwachen Schüler erhalten eine zusätzliche Schwimmförderung von derselben Schwimmkraft an einem weiteren Termin.
- (5) BLH wird von allen Schwimmlehrkräften, die im Rahmen des Schulschwimmunterrichtes zum Einsatz kommen, vor dem ersten Einsatz ein aktuelles, erweitertes Führungszeugnis abfordern. Ein Einsatz als Schwimmlehrkraft erfolgt nur, wenn keine Registereintragungen wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs darin enthalten sind.
- (6) Der fakultative Schwimmunterricht sowie der Schwimmunterricht für Schülerinnen und Schüler der ReBBZ und der Sonderschulen sowie schulische Wettbewerbe werden von

---

\* Geeignete Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer i.S. dieses Vertrages sind z. B.,

- Fachangestellte für Bäderbetriebe/ Schwimmmeistergehilfen
- Schwimmmeister/ Meister für Bäderbetriebe
- Personen mit Trainerlizenz Fachrichtung Schwimmen
- Personen mit DLRG- Lehrschein
- Personen mit Fachübungsleiterlizenz-Schwimmen, die in der Lage sind, Schwimmunterricht gemäß dem „Fachlichen Rahmenkonzept“ durchzuführen

den Lehrkräften der Schulen durchgeführt

- (7) Erfolgt nach Einschätzung der Schule der Schwimmunterricht nicht auf Grundlage des als Anlage 2 beigefügten fachlichen Rahmenkonzepts, haben sich die Schule und der Ansprechpartner der betreffenden Schwimmstätte unverzüglich ins Benehmen zu setzen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, entscheiden der zuständige Schulaufsichtsbeamte und der für das Schulschwimmen verantwortliche zentrale Ansprechpartner bei BLH über das weitere Vorgehen.

#### **§ 4 Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler**

- (1) Für die Zeit der Benutzung der Bäder durch die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des obligatorischen Schwimmunterrichts werden die Aufsichts-, Sicherheits- und Ordnungsfunktionen von der BLH durch die verantwortliche Schwimmlehrerin oder -lehrer wahrgenommen. Die ständige Anwesenheit einer Schwimmlehrerin oder eines Schwimmlehrers ist erforderlich.
- (2) Soweit Schülerinnen und Schüler aus in ihrer Person liegenden Gründen im Rahmen der in diesem Vertrag vorgesehenen Anzahl an Schwimmlehrerinnen und -lehrern nicht hinreichend beaufsichtigt oder betreut werden können, setzen sich die Schule und BLH ins Benehmen, ob und wie diesen Schülerinnen und Schülern eine Teilnahme am Schwimmunterricht ermöglicht werden kann. Die BLH ist berechtigt einzelne Schülerinnen oder Schüler aus Gründen der Sicherheit vom Unterricht auszuschließen bis eine entsprechende Klärung erfolgt ist. Gegebenenfalls ist von Seiten der Schule geeignetes Betreuungspersonal zu stellen.
- (3) Ist nach Einschätzung von BLH oder der Schule die Aufsicht über eine Klasse oder einzelne Schülerinnen und Schüler nicht hinreichend gewährleistet, haben sich die Schule und der Ansprechpartner der betreffenden Schwimmstätte unverzüglich ins Benehmen zu setzen. Wenn innerhalb von 14 Tagen keine einvernehmliche Lösung erzielt wurde, entscheiden der zuständige Schulaufsichtsbeamte und der für das Schulschwimmen verantwortliche zentrale Ansprechpartner bei BLH über das weitere Vorgehen.
- (4) Für die Zeit der Benutzung der Schwimmstätten durch die Schülerinnen und Schüler im Rahmen des fakultativen Schwimmunterrichts, durch Sonderschulen sowie durch schulische Wettbewerbe werden die Aufsichts-, Sicherheits- und Ordnungsfunktionen von der BSB durch die verantwortliche Lehrkraft wahrgenommen. Die ständige Anwesenheit einer Lehrkraft ist erforderlich.
- (5) Schülerinnen und Schüler, die nicht am Schwimmunterricht teilnehmen, verbleiben in der Schule und werden dort beaufsichtigt.

#### **§ 5 Nutzungsentgelt**

- (1) Die BLH erhält von der BSB für die Benutzung der Schwimmstätten sowie für die Erteilung des Schwimmunterrichts ein Entgelt. Dieses Entgelt wird geleistet auf der Basis der vereinbarten Nutzungsstunden und beträgt für den Zeitraum August-Dezember 2014 Euro 1.545.619 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7%).
- (2) Für das Programm „Wasser entdecken“ erhält die BLH von der BSB pro Haushaltsjahr Euro 97.200 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %). Für den Zeitraum August-Dezember 2014 entspricht dies Euro 40.500 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).
- (3) Für die Haushaltsjahre 2015 bis 2018 beträgt das Entgelt jeweils Euro 3.709.485 zu-

züglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %).

- (4) Für das Haushaltsjahr 2019 (Januar bis Juli) beträgt das Entgelt Euro 2.163.866 zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer (z. Zt. 7 %) sowie Euro 56.700 für das Programm „Wasser entdecken“.
- (5) Während der vereinbarten Vertragslaufzeit kann das Nutzungsentgelt jährlich auf Basis des VPI = Verbraucherpreisindex für Deutschland (Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt) überprüft und neu festgesetzt werden, und zwar erstmalig ab 01.01.2016. Basis für die erste Anpassung des Nutzungsentgeltes ist die prozentuale Entwicklung des VPI vom 30.09.2014 im Verhältnis zum Index am 30.09.2015. Hat sich der VPI, der am 30.09.2015 galt, im Verhältnis zum VPI am 30.09.2014 prozentual verändert, so verändert sich das Nutzungsentgelt in dem gleichen prozentualen Verhältnis automatisch mit Beginn des nächsten 01.01., sofern dies dem jeweiligen Vertragspartner spätestens bis zum 31.12. des laufenden Jahres schriftlich mitgeteilt wird. Nach einer erfolgten Anpassung wird die Regel jeweils erneut jährlich zum 01.01. anwendbar, wenn sich der Index (Stand jeweils 30.09.) gegenüber dem Stand der vorherigen Anpassung geändert hat. Im Falle einer Erhöhung oder einer Ermäßigung hat die BLH die Änderung unter Vorlage einer Berechnung mitzuteilen. Sollte trotz rechtzeitiger Mitteilung im Vorjahr die Zahlung des Nutzungsentgeltes ohne Anpassung geleistet werden, so liegt hierin kein Verzicht auf die Anpassung. Bei einer Erhöhung des Nutzungsentgeltes ist dieses dann rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres zu zahlen, im Falle einer Ermäßigung ist die Differenz rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres zu erstatten.
- (6) Die BLH stellt das vereinbarte Entgelt in vier gleichen Raten einschließlich der Umsatzsteuer in Rechnung. Die Zahlungstermine sind 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines Jahres. Die Rechnungen sind jeweils sofort ohne Abzug zu begleichen

#### **§ 6 Verteilung der Nutzungsstunden**

- (1) BLH bietet Nutzungsstunden gemäß der Anlage 1 in den Hamburger Schwimmstätten an. Die Nutzungsstunden für das obligatorische Schulschwimmen liegen grundsätzlich nicht vor 8.00 Uhr. Die BSB verteilt die mit der BLH abgestimmten Nutzungsstunden schulortnah an die Schulen.
- (2) Für die Verteilung der Nutzungsstunden auf die Schwimmstätten gelten die Belegungspläne des jeweiligen Schuljahres. Die Verteilung der Nutzungsstunden erfolgt im Belegungsplan jährlich in der Regel zum 31. März gemeinsam durch die BLH und die BSB.
- (3) Das Landesleistungszentrum Dulsberg (LLZ) für Schwimmen und Wasserball mit Bundesnutzung, das sowohl mit Mitteln der BLH als auch mit Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundesministeriums des Inneren errichtet worden ist, bleibt vorrangig dem Leistungs- und Hochleistungssport vorbehalten. Ein entsprechender Nutzungsvertrag besteht zwischen der BLH und dem Hamburger Schwimmverband e. V. im Landesleistungszentrum Dulsberg hat der Hochleistungssport Priorität und bei Veranstaltungen (z.B. Trainingslager, Lehrgänge der Nationalmannschaft) werden der BSB keine Nutzungsstunden zur Verfügung gestellt; es gilt § 8 Absatz 2

#### **§ 7 Übertragung von Nutzungsstunden**

- (1) Nutzen Schulen die ihnen zugewiesenen obligatorischen Schwimmzeiten nicht, kann die BSB diese Nutzungsstunden einschließlich der zur Verfügung stehenden Schwimmleh-

rerinnen und -lehrer anderen Schulen zuweisen. Hierüber ist die BLH unverzüglich zu informieren.

- (2) Die BSB kann die zur Verfügung gestellten Nutzungsstunden nur mit Zustimmung der BLH an Dritte abgeben.
- (3) Wird eine im Belegungsplan vereinbarte Nutzungsstunde nicht von der BSB genutzt, so kann sie von der BLH nach Zustimmung durch die BSB dem öffentlichen Badebetrieb zur Verfügung gestellt werden.

### **§ 8 Beschränkungen der Nutzung aus betrieblichen Gründen**

- (1) Wenn es aus betrieblichen Gründen, wie Reparaturen, Betriebsversammlungen u. a. erforderlich ist, kann die BLH die Benutzung einzelner Schwimmstätten oder deren Teile für einen bestimmten oder unbestimmten Zeitraum sperren. Die Entscheidung darüber trifft die BLH, planbare Reparaturen und Wartungsarbeiten sollen in der schulfreien Zeit erfolgen. Ein betrieblicher Grund liegt nicht darin, dass BLH durch eine anderweitige Nutzung höhere Deckungsbeiträge erwirtschaften kann.
- (2) Wird eine Schwimmstätte nach Abschluss der Belegungsplanung gesperrt, ist zwischen den betroffenen Schulen und der BLH gemeinsam zu klären, ob bzw. wie der Schwimmunterricht alternativ durchgeführt werden kann. Ab dem dritten Ausfall des Schwimmunterrichts muss die BLH der BSB Nutzungsstunden in anderen Schwimmstätten zuweisen. Die BLH kommt für hierdurch entstandene und nachgewiesene Mehrkosten für den Transport auf.
- (3) Die BSB wird unverzüglich und nach Möglichkeit rechtzeitig vorher von der Sperre, ggf. der Wiederinbetriebnahme und der alternativen Nutzungsstunden in anderen Schwimmstätten unterrichtet. Bei kurzfristigen Schließungen gem. Abs. 1 informiert BLH die betroffenen Schulen rechtzeitig.

### **§ 9 Pflichten bei der Benutzung von Schwimmstätten**

- (1) Beim obligatorischen Schwimmunterricht werden die Schülerinnen und Schüler am Badeingang von den Schwimmlehrerinnen oder -lehrer in Empfang genommen. Anhand einer von der Schule anzufertigenden Klassenliste wird die Vollzähligkeit festgestellt. Nach dem Schwimmunterricht werden die Schülerinnen und Schüler wieder zum Ausgang des Schwimmbades geleitet.
- (2) Beim fakultativen Schwimmunterricht, bei den Sonderschulen sowie bei schulsportlichen Wettbewerben sollen die Schulklassen die Schwimmstätte geschlossen betreten und nach Möglichkeit geschlossen verlassen. Die Schülerinnen und Schüler sammeln sich vor dem Gebäude, soweit die Witterung dies zulässt.
- (3) Die BLH hält Schlüssel für die Umkleideräume und Schränke oder andere Verschlussmöglichkeiten vor.
- (4) Für den Schwimmunterricht erforderliche schuleigene Geräte (keine Boote o. a.) dürfen benutzt werden; eine Aufbewahrung dieser Geräte in den Schwimmstätten ist nach Absprache mit der BLH soweit möglich kostenlos zulässig.
- (5) Gebäude, Anlagen, Einrichtungen sowie Geräte usw. sind zu schonen und dürfen von der BSB ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß benutzt werden. Sie sind nach der Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Dies gilt insbesondere für das Entfernen und Wiederanbringen von Trennungsseilen im Schwimmbecken und das Anbringen, Abbauen und Aufrollen der Begrenzungsleinen.

## **§ 10 Hausrecht**

- (1) Die Ausübung des Hausrechts und die allgemeine Verkehrssicherungspflicht obliegen der BLH. Den Anordnungen des Personals der BLH im Rahmen des Hausrechts ist Folge zu leisten. Soweit eine Sportlehrkraft anwesend ist, sind Anordnungen an diese zu richten, ansonsten an den Schulleiter. Ist es in dringenden Einzelfällen erforderlich, die Anordnung unmittelbar an die Schülerin oder den Schüler zu richten, ist soweit anwesend die Sportlehrkraft der Klasse, ansonsten der Schulleiter unverzüglich darüber zu informieren.
- (2) Im Übrigen gilt die Badeordnung der BLH in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.

## **§ 11 Ansprechpartner, Arbeitsgruppe**

- (1) BLH benennt einen für die BSB in allen Fragen des Schulschwimmens zentralen Ansprechpartner.
- (2) Die BSB benennt einen für BLH in allen Fragen des Schulschwimmens zentralen Ansprechpartner.
- (3) Jede Schwimmstätte der BLH benennt der BSB einen Ansprechpartner für die diese Schwimmstätte nutzenden Schulen.
- (4) In den Schulen ist jeweils der Schulleiter der zentrale Ansprechpartner für den Ansprechpartner der Schwimmstätten.
- (5) Personelle Veränderungen in den Zuständigkeiten sind gegenseitig unverzüglich mitzuteilen.
- (6) Zur Regelung grundsätzlicher Fragen des fachlichen Rahmenkonzeptes, der Qualifizierung des Personals und der jährlichen Auswertung der Ergebnisse des Schwimmunterrichts bilden die BSB und BLH eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die aus den in Absatz 1 und 2 genannten Personen und jeweils einer weiteren von der BSB und BLH zu benennenden Person zusammensetzt. Die Arbeitsgruppe trifft auf Wunsch eines Vertragspartners zusammen, die Federführung und Einberufung der Sitzungen obliegt der BSB.

## **§ 12 Informationspflichten**

- (1) Die Schulen sind verpflichtet vor Beginn des Schwimmunterrichts die Daten der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler (Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht, Hinweis auf gesundheitliche Einschränkungen mit Bedeutung für den Schwimmunterricht) digital, im abgestimmten Format an BLH zu übermitteln.
- (2) Während des Schuljahres hinzukommende oder ausscheidende Kinder sind von der Schule schriftlich bei BLH an- oder abzumelden. Bei nachträglichen Anmeldungen sind die unter Absatz 1 genannten Daten zu melden.
- (3) Die Schwimmlehrerin oder der Schwimmlehrer hat bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich die jeweilige Schule zu informieren.
- (4) Die Schule hat bei besonderen Vorkommnissen unverzüglich die Schwimmlehrerinnen oder -lehrer zu informieren.
- (5) Schaden, die während der schulischen Veranstaltung an den Anlagen der BLH entstehen, sind dem Personal der Schwimmstätte unverzüglich zu melden.

### **§ 13 Haftung der BLH**

- (1) BLH haftet im Falle der groben Fahrlässigkeit und des Vorsatzes für Schäden, die aus der Benutzung der Schwimmstätten und Einrichtungen entstehen, es sei denn, die Schäden sind auf eine zumindest grob fahrlässige Pflichtverletzung der BSB oder der Lehrkraft zurückzuführen. BLH haftet nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen bei Durchführung des obligatorischen Schwimmunterrichts.
- (2) BLH haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von eingebrachten Sachen.

### **§ 14 Haftung der BSB**

- (1) Die BSB hat BLH nach der gesetzlichen Bestimmung jeden Schaden zu ersetzen, der aus der Benutzung der Schwimmstätte und Einrichtungen im Rahmen des Schwimmunterrichts entsteht und auf ein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Organisationsverschulden oder auf eine grob fahrlässige oder vorsätzliche Aufsichtspflichtverletzung einer Lehrkraft zurückzuführen ist.
- (2) Soweit die BSB nach Absatz 1 Ersatz leistet, ist BLH verpflichtet, Schadenersatzansprüche gegen den Schädiger an die BSB abzutreten.

### **§ 15 Laufzeit des Vertrags**

Der Vertrag beginnt 01. August 2014 und endet – ohne dass es einer Kündigung bedarf am 31.07.2019.

### **§ 16 Kündigung**

- (1) Die BSB kann den Vertrag zum 31.07.2015 und danach jährlich jeweils zum 31.7. des Jahres kündigen, wenn zu diesem Zeitpunkt kein oder nur ein erheblich verminderter Bedarf an Nutzungsstunden bei BLH besteht
- (2) Darüber hinaus kann die BSB diesen Vertrag während der Laufzeit nur kündigen, wenn auf Grund von Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die Haushaltslage der Freien und Hansestadt Hamburg beeinträchtigt wird und Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind oder wenn die Vorgaben aus Bildungs- und Rahmenplänen für den Sportunterricht vom Senat der FHH grundsätzlich geändert werden.
- (3) BLH kann diesen Vertrag während der Laufzeit nur aus zwingenden betrieblichen Gründen, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder wenn auf Grund von Änderungen der bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen die Haushaltslage der Freien und Hansestadt Hamburg beeinträchtigt wird und Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind, kündigen. Allgemeine wirtschaftliche Gründe stellen keinen Kündigungsgrund dar.
- (4) Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Schulhalbjahres
- (5) Der BSB steht ein Recht zur fristlosen Kündigung zu, wenn durch Leistungsmängel der BLH die Erfüllung des schulischen Bildungs- und Erziehungsauftrages schwerwiegend und nachhaltig gestört ist.
- (6) Die BLH hat das Recht den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn
  - die BSB das vereinbarte Nutzungsentgelt gemäß § 5 dieses Vertrages nicht zahlt
  - die BSB gegen wesentliche vertragliche Verpflichtungen verstößt und das Fehlverhalten trotz Abmahnung nicht innerhalb der gesetzten Frist einstellt.

### § 17 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform

### § 18 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig sein, wird die Wirksamkeit des Vertrages insgesamt nicht berührt. Die nichtigen Bestimmungen sind durch gesetzliche Regelungen zu ersetzen.

### § 19 Gremienvorbehalte

Die Wirksamkeit des vorliegenden Vertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Aufsichtsrat der BLH diesem Vertrag zustimmt. Sollte der Aufsichtsrat der BLH die Zustimmung zu diesem Vertrag nicht erteilen, erlangt dieser Vertrag keine Gültigkeit.

### § 20 Schlussbestimmungen

(1) Die Vertragsparteien streben an, spätestens zum 01.01.2019 Gespräche über eine Verlängerung der Laufzeit dieses Vertrages aufzunehmen, damit der Schwimmunterricht auch für das Schuljahr 2019/20 sichergestellt werden kann.

(2) Dieser Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

(3) Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist Hamburg.

Hamburg, <sup>14.11.14</sup>

BEHÖRDE FÜR SCHULE UND BERUFSBILDUNG  
Dr. Hannes Alpheis  
Leiter des Amtes für Verwaltung der BSB

Leiter des Amtes für Bildung der BSB

Hamburg den <sup>16.11.14</sup>

BÄDERLAND HAMBURG GMBH

Geschäftsführer

Prokurist

Anlage 1 zum Schulschwimmvertrag

Bäder	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>Alster-Schwimmhalle</b>	8:00 - 17:00 2 Bahnen -50 m-	8:00 - 17:00 2 Bahnen -50 m-	8:00 - 17:00 2 Bahnen -50 m-	8:00 - 17:00 2 Bahnen -50 m-	8:00 - 17:00 2 Bahnen -50 m-
<b>Bartholomäus-Therme</b>	8:00 - 12:00 2 Bahnen MZB	8:00 - 12:00 4 Bahnen MZB	8:00 - 9:00 2 Bahnen MZB 9:00 - 12:00 4 Bahnen MZB	8:00 - 12:00 4 Bahnen MZB	8:00 - 12:00 4 Bahnen MZB
<b>Bille-Bad</b>	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB 15:00 - 16:00 2 Bahnen MZB	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 11:00 4 Bahnen, MZB 11:00 - 12:00 2 Bahnen MZB 12:00 - 15:00 4 Bahnen MZB	9:00 - 11:00 4 Bahnen, MZB 11:00 - 12:00 2 Bahnen MZB 12:00 - 15:00 4 Bahnen MZB	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB
<b>Billstedt</b>	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 13:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB	
<b>Blankenese</b>	9:00 - 16:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 10:00 4 Bahnen, MZB 10:00 - 13:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 10:00 4 Bahnen, MZB 10:00 - 14:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 10:00 4 Bahnen, MZB 10:00 - 13:00 2 Bahnen, MZB	
<b>Bondenwald</b>	8:00 - 13:00 4 Bahnen 14:00 - 15:00 2 Bahnen 15:00 - 17:00 4 Bahnen	8:00 - 15:00 4 Bahnen	8:00 - 15:00 4 Bahnen	8:00 - 15:00 4 Bahnen	8:00 - 9:00 4 Bahnen 9:00 - 10:00 2 Bahnen 10:00 - 13:00 4 Bahnen
<b>Bramfeld</b>	9:00 - 16:00 4 Bahnen MZB	9:00 - 10:00 4 Bahnen, MZB 10:00 - 12:00 2 Bahnen, MZB 12:00 - 13:00 4 Bahnen, MZB 13:00 - 16:00 MZB	9:00 - 10:00 4 Bahnen, MZB 10:00 - 15:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 10:00 4 Bahnen, MZB 10:00 - 16:00 2 Bahnen, MZB	

Anlage 1 zum Schulschwimmvertrag

Bäder	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>Dulsberg</b>	8:00 - 13:00 1 Bahn -25m- nur fakultativ	8:00 - 13:00 1 Bahn -25m- nur fakultativ	8:00 - 13:00 1 Bahn -25m- nur fakultativ	8:00 - 13:00 1 Bahn -25m- nur fakultativ	8:00 - 13:00 1 Bahn -25m- nur fakultativ
<b>Elbgastr.</b>	9:00 - 16:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB 15:00 - 16:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	
<b>Festland</b>	9:00 - 14:00 4 Bahnen 14:00 - 15:00 2 Bahnen	9:00 - 14:00 4 Bahnen 14:00 - 15:00 2 Bahnen MZB	9:00 - 15:00 4 Bahnen 15:00 - 16:00 2 Bahnen	9:00 - 15:00 4 Bahnen	9:00 - 14:00 4 Bahnen MZB 14:00 - 15:00 2 Bahnen MZB
<b>Finkenwerder</b>	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 2 Bahnen (nur fakultativ)	9:00 - 13:00 4 Bahnen (nur fakultativ)		12:00 - 14:00 4 Bahnen (nur fakultativ)
<b>Holthausenbad</b>	8:00 - 11:00 Wellenbecken	8:00 - 11:00 Wellenbecken	8:00 - 11:00 Wellenbecken	8:00 - 11:00 Wellenbecken	9:00 - 11:00 Wellenbecken
<b>MidSommerland</b>	8:00 - 10:00 2 Bahnen im Spaßbecken 11:00 - 13:00 2 Bahnen im Spaßbecken	8:00 - 10:00 2 Bahnen im Spaßbecken 11:00 - 13:00 2 Bahnen im Spaßbecken	8:00 - 10:00 2 Bahnen im Spaßbecken 11:00 - 14:00 2 Bahnen im Spaßbecken	8:00 - 10:00 2 Bahnen im Spaßbecken 11:00 - 14:00 2 Bahnen im Spaßbecken	8:00 - 10:00 2 Bahnen 11:00 - 14:00 2 Bahnen
<b>Ohlsdorf</b>	9:00 - 16:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 13:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	
<b>Parkbad</b>	8:00 - 12:00 2 Bahnen, MZB 12:00 - 13:00 4 Bahnen, MZB 13:00 - 14:00 2 Bahnen, MZB	8:00 - 12:00 2 Bahnen, MZB 12:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 12:00 2 Bahnen, MZB 12:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	8:00 - 12:00 2 Bahnen, MZB 12:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	10:00 - 12:00 2 Bahnen, MZB 12:00 - 14:00 4 Bahnen MZB
<b>Rahlstedt</b>	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 13:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 13:00 2 Bahnen MZB

Anlage 1 zum Schulschwimmvertrag

Bäder	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
<b>St. Pauli</b>	9:00 - 10:00 2 Bahnen MZB 10:00 - 15:00 4 Bahnen MZB 15:00 - 16:00 2 Bahnen MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	
<b>Süderelbe</b>	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB 14:00 - 15:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 13:00 4 Bahnen, MZB 14:00 - 15:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 10:00 2 Bahnen MZB, nur fakultativ
<b>Wandsbek</b>	9:00 - 16:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB 14:00 - 15:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB	
<b>Wilhelmsburg</b>	9:00 - 11:00 2 Bahnen, MZB 11:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB 15:00 - 16:00 2 Bahnen, MZB	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB 15:00 - 16:00 Sportbecken, nur fakultativ	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 15:00 4 Bahnen, MZB	9:00 - 14:00 4 Bahnen, MZB

## Anlage 2 zum Schulschwimmvertrag

### Fachliches Rahmenkonzept Schulschwimmen durch Schwimmlehrerinnen oder -lehrer der Bäderland Hamburg GmbH (BLH)

#### 1 Prämissen

Die Organisation und Gestaltung des Schwimmunterrichts durch die BLH basiert auf den Regelungen im Vertrag zwischen der Behörde für Schule und Berufsbildung (BSB) und der Bäderland Hamburg GmbH (BLH) vom 14.11.2014/19.11.2014.

Zur Regelung grundsätzlicher Fragen des fachlichen Rahmenkonzeptes, der Qualifizierung des Personals und der jährlichen Auswertung der Ergebnisse des Schwimmunterrichts bilden die BSB und BLH eine gemeinsame Arbeitsgruppe, die sich aus den in § 11 Absatz 1 und 2 des Vertrages genannten Personen und jeweils einer weiteren von der BSB und BLH zu benennenden Person zusammensetzt.

Die Organisation und Gestaltung des Schwimmunterrichts erfolgt in vertrauensvoller Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Schulen und dem jeweiligen Bad der BLH. Verantwortliche Personen dafür sind seitens der Schule die Schulleitung und seitens der BLH die für das jeweilige Bad benannten Personen.

Der Schwimmunterricht wird durch geeignete Personen mit entsprechender Qualifikation durchgeführt.<sup>1</sup>

Grundsätzlich verfolgt der obligatorische Schwimmunterricht in Klasse 3 und 4 vornehmlich das Ziel, dass alle Kinder am Ende der Grundschulzeit schwimmen können, d.h. in der Regel die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ erfüllen. Darüber hinaus sollen Voraussetzungen für eine schnelle Distanzbewältigung, einen lang andauernden Aufenthalt im und unter Wasser oder eine ästhetische Gestaltung von Bewegungen im und ins Wasser hinein geschaffen werden

Er verfolgt die im Folgenden aufgeführten konkreten Ziele mit den beschriebenen Inhalten.

#### 2 Schwimmunterricht für die Primarstufe

Die Inhalte und didaktischen Ziele des Schwimmunterrichts orientieren sich am Rahmenplan Sport für Hamburger Grundschulen in der aktuellen Fassung vom 2011.

---

<sup>1</sup> Fachlich geeignete Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer i. S. dieses Vertrages sind.

- Fachangestellte für Bäderbetriebe/ Schwimmmeistergehilfen,
- Schwimmmeister/ Meister für Bäderbetriebe,
- Personen mit Trainerlizenz Schwimmen
- Personen mit DLRG-Lehrschein oder,
- Personen mit Fachubungsleiterlizenz Schwimmen, die in der Lage sind, Schwimmunterricht gemäß dem „Fachlichen Rahmenkonzept“ durchzuführen

## **2.1 Minimalziel**

Die Schülerinnen und Schüler...

- lernen verschiedene Bewegungsformen im, unter und ins Wasser kennen
- lernen verschiedene Schwimmstile kennen,
- lernen sicheres Schwimmen in einer Schwimmart,
- verhalten sich selbst- und mitverantwortlich im Wasser,
- erfüllen weitgehend die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“.

## **2.2 Inhalte Nichtschwimmer**

Der Anfangsschwimmunterricht (Wassergewöhnung und –bewältigung) wird in den ersten Einheiten bevorzugt im stehiefen Wasser erteilt. Als Nichtschwimmer gelten Schülerinnen und Schüler, die nicht im Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ sind oder nicht über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

### **2.2.1 Wassergewöhnung**

Die Schülerinnen und Schüler...

- bewältigen eine mögliche Wasserängstlichkeit,
- entwickeln Vertrautheit mit der Umgebung,
- gewinnen ein Gefühl für Wasser,
- gewöhnen sich an Kälte und Nässe,
- sammeln taktile, motorische Bewegungserfahrungen,
- nehmen die Besonderheiten des Elementes Wasser wahr,
- probieren erste Atemtechniken aus.

### **2.2.2 Wasserbewältigung**

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen die grundlegenden Bewegungen für Wasserbewältigung: Atmen, Antreiben, Gleiten, Schweben,
- erfahren einen Auftrieb in Bauch- und Rückenlage,
- machen sich die physikalischen Eigenschaften des Wassers nutzbar,
- sammeln erste Erfahrungen mit Tauchen und Springen,
- sammeln vielfältige Bewegungserfahrungen für sicheres Bewegen im Wasser,
- orientieren sich im und unter Wasser.

### **2.2.3 Schwimmen**

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen Kernbewegungen als Grundform für spätere Zielformen,
- koordinieren ihre Arm- und Beinbewegungen,
- erwerben weitere notwendige koordinative Fähigkeiten,
- entwickeln vielfältige Variationen.

### **2.2.4 Sicherheitstraining**

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen situativen Umgang mit dem Wasser,
- wenden das Erlernte variationsreich an,
- erlernen Verhaltensregeln der Schwimmbadnutzung, einfache Baderegeln und hygienische Maßnahmen,
- lernen die Grundlagen und Maßnahmen der Selbstrettung sowie Erläuterung der Rettungskette.

## **2.3 Inhalte Schwimmer**

Als Schwimmer gelten Schülerinnen und Schüler, die im Besitz des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ sind und über die entsprechenden Kompetenzen verfügen.

### **2.3.1 Schwimmen/ Tauchen/ Springen**

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen neue Schwimmtechniken und verbessern beherrschte Schwimmtechniken,
- verbessern ihre Atemtechnik,
- verbessern ihre Sprungtechnik,
- bewältigen Schwimmdistanzen schnell,
- halten sich länger andauernd im und unter Wasser auf,
- gestalten Bewegungen im, unter und ins Wasser hinein ästhetisch,
- nehmen an Spielen im Wasser teil,
- werden auf weitere Schwimmabzeichen vorbereitet.

### **2.3.2 Sicherheitstraining**

Die Schülerinnen und Schüler...

- erlernen situativen Umgang mit dem Wasser,

- wenden das Erlernte situationsreich an,
- erlernen Verhaltensregeln der Schwimmbadnutzung, einfache Baderegeln und hygienische Maßnahmen,
- lernen die Grundlagen und Maßnahmen der Selbstrettung sowie Erläuterung der Rettungskette kennen.

### **3 Schwimmförderung**

Der Förderunterricht am Nachmittag findet in Kleingruppen von in der Regel maximal 8 Teilnehmern statt.

### **4 Beurteilung der Schülerleistungen und Notengebung**

Zu Beginn eines Schuljahres wird der jeweilige Leistungsstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler durch die Schwimmlehrerinnen oder -lehrer der BLH erfasst und dokumentiert. Maßstab sind die Kriterien zur Erlangung des Seepferdchen-, bzw. der Jugendschwimmabzeichen Bronze/Silber/Gold. Die Schwimmlehrerinnen und Schwimmlehrer der BLH dokumentieren durchgängig die Leistungsentwicklung, den Erwerb der Schwimmabzeichen sowie den Nachweis der Schwimmfähigkeit nach den Anforderungen des Deutschen Sportabzeichens.

Zum Ende eines Schulhalbjahres wird von der BLH für jede Klasse eine Teilnahme- und Leistungsstatistik erstellt. Die von den Schülerinnen und Schülern erbrachten Leistungen in den Schwimmstunden werden auf einem gemeinsam von der BLH und der BSB entwickelten Formblatt dokumentiert und den Schulen nach der 15. Einheit zur Verfügung gestellt.

Im Zeugnis können die erreichten Leistungsstufen (z.B. Erwerb des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ oder Bestehen der Prüfung zum Junior Pinguin) oder die Teilnahme am Schwimmförderunterricht vermerkt werden.

### **5 Ziel- und Leistungsvereinbarung**

Mit dem Schwimmunterricht werden die folgenden Ziele verfolgt: Am Ende des Schwimmunterrichts in der Primarstufe sollen...

- mindestens 95 % der Schüler/innen die schwimmvorbereitende Prüfung „Seepferdchen“ absolviert haben; davon
- mindestens 70 % der Schüler/innen die Bedingungen des Jugendschwimmabzeichens „Bronze“ erfüllen; davon
- mindestens 5 % zusätzlich das Jugendschwimmabzeichen „Silber“ erworben haben.

Diese Zielerreichungsgrade setzen eine regelmäßige aktive Teilnahme der jeweiligen Schülerinnen und Schüler an allen Schwimmunterrichtseinheiten voraus.

Am Ende eines jeden Schuljahres erfolgt ein Auswertungsgespräch zwischen der BLH und der BSB, bei dem die erreichten Leistungsstände sowie die Kriterien der Qualitätssicherung thematisiert werden.

### Anlage 3 zum Schulschwimmvertrag

#### Einsatz von BLH-Schwimmlehrern in Abhängigkeit von Belegung und Projektteilnahme

Beckenbelegung			
Gr. 1 Klassenstufe	Gr. 2 Klassenstufe	Anzahl Lerngruppen	Anzahl BLH Schwimmlehrer
3 od. 4	3 od. 4	3	3
3 od. 4	unbelegt	2	2

Bei Klassen, die am Projekt „Wasser entdecken“ teilnehmen, erhöht sich die Anzahl der Lerngruppen und die Anzahl der Schwimmlehrer um 1:

3 od. 4	3 od. 4	4	4
3 od. 4	unbelegt	3	3